OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351153/2/Bm

Datum:
Linz, 23. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. Jänner 2022, GZ: BHGRSO-2017-233614/82-JM, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2022, GZ: BHGRSO-2017-233614/82-JM, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrages vom 24. November 2021 ab 1. Dezember 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt und zudem gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Dezember 2022 befristet. Als Hinweis wurde angeführt, dass diese Leistung unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

- Nachweis der Mietzahlungen
- Vornahme einer stationären Langzeittherapie bzw. Intervalltherapie mit Psychotherapie, um die Gesundheit und somit die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen; Vorlage der Vormerkung bis spätestens 30. April 2022
- persönliche Vorsprache mit Vorlage der Kontoauszüge.

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, die im Hinweis aufgetragenen Maßnahmen würden einen wesentlichen Bestandteil der Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG darstellen. Falls der Bf seiner Bemühungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkomme, könne dies zu einer Kürzung des Anspruches führen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. In dieser Beschwerde wurde vom Bf ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Einspruch:

Ich bin Ihren Forderungen im letzten Jahr ausnahmslos nachgekommen.
Dennoch senden sie mir dasselbe Standardschreiben wie schon voriges Jahr....

Also folgendes:

1. Meine Mietzahlungen sind mittels meiner Kontoauszüge für Sie ersichtlich.
Natürlich werde ich diese weiterhin gerne, wie gewohnt, an Sie übermitteln.
Auch wenn dies ziemlich umständlich ist für mich, da 1x im Jahr doch eigentlich reichen würde.(?)

2. Die von Ihnen geforderte (und akzeptierte) Therapie habe ich wahrgenommen.
Da sich meine Symptome jedoch dadurch verschlechtern (Re-Traumatisierung, mittlerweile wieder Zwangsstörungen, etc) habe ich die Therapie nach ca. 6 monaten beendet. (wie Sie ja wissen..?)
Da die Therapie offensichtlich nichts gebracht hat, stellt sich die Frage weshalb ich nun nochmal gezwungen werde eine weitere, für mich schädliche Therapie in Anspruch zu nehmen..?
Was übrigends zurzeit unmöglich ist, da die (offline)Psychiater momentan vollkommen überlastet sind!
Weiters gibt es keinen einzigen Psychologen in meiner Gegend der die passende Spezialisierung aufweist... wobei ich übrigends noch immer beim ‚psychosozialen Dienst' gemeldet bin, welcher sich jedoch bis heute nicht gemeldet hat!
Eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Umständen ist von Ihnen bis heute nicht erfolgt! Weder persönlich noch amtlich!
Sollte das so bleiben und sich diese Konversation nun jedes Jahr im Loop wiederholen, wird die angekündigte Klage gewiss unausweichlich werden!

Weiters:
Wegen persönlichem Erscheinen einfach Termin zusenden. Möglichst Nachmittags und mit Begründung.(!)
Es wäre übringends angebracht, ihren Termin rechtzeitig abzusagen, falls sie wiedermal krank sind, da ich gewiss keine Lust habe wiedermal zum Spass zu Ihnen zu fahren!

Weiters2:
Änderung: Mein Mietzins hat sich ab Februar 2022 von 500euro auf ca. 530euro erhöht. (Ersichtlich auf den Kontoauszügen)"

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2022 wurde diese Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf bezieht jedenfalls seit dem Jahr 2017 Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG bzw. Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Am 18. Jänner 2018 wurde beim Bf zur Frage, ob Arbeitsfähigkeit besteht, eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorgenommen. Das darauf aufbauende Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie geht davon aus, dass eine Arbeitsfähigkeit nicht gegeben ist und ohne stationäre Langzeittherapie bzw. Intervalltherapie mit Psychotherapie eine wesentliche Änderung nicht zu erwarten ist.

Am 1. Februar 2021 wurde vom Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. W R eine Untersuchung vorgenommen und im Befundbericht ausgeführt: „Aufgrund des bisherigen langjährigen Verlaufs und bei völlig fehlender Therapiebereitschaft und Motivation des Patienten ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Besserung erreichbar ist. Arbeitsfähigkeit bzw. Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht möglich. Auch tagesstrukturierende Maßnahmen bzw. Arbeit in einem geschützten Bereich wäre günstig, werden vom Pat. jedoch abgelehnt und würden daher meines Erachtens in der Folge zu einer Zuspitzung des Krankheitsbildes führen.“.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG lautet auszugsweise:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

[...]
(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
[...]“

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt und ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen gewährt. Lediglich als Hinweis wurden dem Bf bestimmte Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage aufgetragen.
Nach dem oben zitierten § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beitrag gelten nach § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG unter anderem der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration. Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde angeführt, dass diese Leistung der Sozialhilfe unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass bestimmte

aufgetragene Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um einen konkretisierten Hinweis der Behörde auf die in § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht des Bf. Dieser ausdrücklich als solcher bezeichnete „Hinweis“ befindet sich demgemäß auch nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage ist daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht. Gegenständlich ist, wie im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 2020, Ra 2019/10/0032, ausgeführt, keiner dieser Fälle gegeben. Aus dem oben zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes geht klar hervor, dass § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG keine Grundlage für eine „Auflage“ zur Durchführung einer stationären Langzeittherapie bzw. Intervalltherapie mit Psychotherapie darstellt. Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 5 leg. cit. handelt es sich um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 Oö. SOHAG und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung, sondern um eine Obliegenheit. Auf die Obliegenheit, eine stationäre Langzeittherapie bzw. Intervalltherapie mit Psychotherapie durchzuführen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung zur Durchführung von Therapien ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185).
Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag lediglich der die Rechte des Bf gestaltende oder feststellende Spruch eines Erkenntnisses oder Beschlusses zu bewirken (VwGH 10.12.2013, 2013/05/0203; 16.12.2010, 2007/15/0257). Die angefochtene Entscheidung enthält keinen rechtskraftfähigen Abspruch über die Verpflichtung des Bf zur Durchführung von Psychotherapien. Daher fehlt es insoweit an der Möglichkeit der Rechtsverletzung für den Bf. Die dem Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ist solange auszuzahlen, als keine Kürzung bzw. Einstellung wegen Verletzung der Bemühungspflicht mit gesondertem Bescheid erfolgt. Erst durch solch einen Bescheid mag möglicherweise für den Bf eine Rechtsverletzung gegeben sein. Durch den gegenständlichen Hinweis steht jedoch nicht rechtskräftig fest, dass die Nichteinhaltung eine Verletzung der Bemühungspflicht bedeutet.

Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verfahrens gegen den Bf wegen Verletzung der Bemühungspflicht jedenfalls der vom Bf vorgelegte Befundbericht des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. W R vom 3. Februar 2021 zu beachten ist und möglicherweise die weitere Einholung eines BBRZ-Gutachtens zur Frage der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit durch die Inanspruchnahme einer Psychotherapie oder stationären Langzeittherapie zweckmäßig sein könnte.

Soweit der Bf in der Beschwerde anführt, die Vorlage der Kontoauszüge müsste einmal im Jahr reichen, ist dem entgegenzuhalten, dass die Behörde die soziale Notlage einer Person aufgrund der monatlichen Auszahlung der Sozialhilfe auch monatlich zu überprüfen hat und hierfür die Kenntnis der finanziellen Verhältnisse, die sich aus den Kontoauszügen ergeben, erforderlich ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier